

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Ref-StB12 [mailto:ref-stb12@bmvbs.bund.de]

**Gesendet:** Montag, 2. April 2012 10:20

**An:** TILLMANN, Rainer

**Cc:** Konstantin Sauer; Ulrich Stahlhut

**Betreff:** L 23 - WO(KB) 17009 Lkw-Maut für die B 42

BMVBS

Referat StB 12

Bonn, 02.04.2012

Sehr geehrter Herr Tillmann

herzlichen Dank für Ihre mail vom 15.03.2012, in der Sie im Auftrag des Herrn Bürgermeisters Rohrbach um Prüfung baten, in wie weit auch für die Bundesstraße 42 Lkw-Maut gem. Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) erhoben werden könnte. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Wie ich aus dem bisherigen Schriftverkehr entnehmen kann, ist Ihnen bekannt, dass die Strecken für die LKW-Maut auf vier- und mehrstreifigen Bundesstraßen durch die gesetzlichen Kriterien, die der Deutsche Bundestag für eine künftige Bemautung von Bundesstraßen am 15. April 2011 beschlossen hat und zu denen der Bundesrat am 27.05.2011 keine Einwände erhoben hat, im BFStrMG klar definiert sind:

- Bund ist Träger der Straßenbaulast
- Strecken-Mindestlänge 4 km
- durchgehende bauliche Richtungstrennung
- keine Bemautung von Ortsdurchfahrten
- Bemautung nur von unmittelbar an das Autobahnnetz angebotenen Bundesstraßen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat zusammen mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) das Bundesstraßennetz hinsichtlich dieser gesetzlichen Kriterien untersucht.

Für die B 42 zwischen den Autobahnen BAB 5 und BAB 67 sind die o.g. gesetzlichen Kriterien nicht erfüllt. Da das BFStrMG keinen Ermessensspielraum vorsieht, bitte ich um Verständnis, dass eine Bemautung der B 42 bei Weiterstadt im Zuge der Ausdehnung auf 4- und mehrstreifige Bundesstraßen nicht möglich ist.

Unabhängig davon besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, zur Vermeidung von Mautausweichverkehren oder aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs die Mautpflicht auf genau bezeichnete Abschnitte von Bundesstraßen auszudehnen (§ 1 Abs. 4 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)).

Zur Beurteilung der Geeignetheit bestimmter Bundesstraßen für eine Bemautung ist eine Reihe von Aspekten wie beispielsweise die Strecken- und Verkehrscharakteristik oder das Unfallgeschehen von Bedeutung. Mit allen Ländern

ist vereinbart, Strecken mit erheblichem Mautausweichverkehr einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen und diese dem BMVBS ggf. zur Bemautung vorzuschlagen. Entsprechende Vorschläge des Landes Rheinland-Pfalz liegen mir jedoch nicht vor.

Des weiteren besteht mittlerweile für die zuständige Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit, verkehrsbeschränkende oder -verbotende Maßnahmen bereits dann anzuordnen, wenn hierdurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem BFStrMG hervorgerufen werden, beseitigt oder zumindest gemildert werden können (§ 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 9 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung). Da verkehrsrechtliche Anordnungen als ausschließliche, eigene Angelegenheiten von den Bundesländern wahrgenommen werden, verfügt das BMVBS insoweit aber weder über Eingriffs- noch Weisungsrechte.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
K. Sauer

---

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Referat StB 12 - Straßenverkehrstelematik  
Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn  
[ref-stb12@bmvbs.bund.de](mailto:ref-stb12@bmvbs.bund.de)

Der Umwelt zuliebe: Drucken Sie diese E-Mail bitte nur aus, wenn dies notwendig ist.